

Mag. Dr. Michael Pichlmair

Der Vertragsabschluss im Internet. Teil II – Einbeziehung und Inhalt von AGB bei Onlineverträgen

Im ersten Teil der Beitragsserie, welche in der Ausgabe Mai 2004 erschienen ist, wurden die rechtlichen Anforderungen an eine Website aus der Sicht des Vertragsrechts dargestellt. Nachfolgend soll generell darauf eingegangen werden, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil eines in bzw über das Internet abgeschlossenen Vertrages werden können und welche Inhalte diese im Besonderen umfassen sollen bzw müssen. Auf die rechtlichen Besonderheiten bei Geschäften mit Konsumenten wird in einem eigenen Beitrag in einer der nächsten Ausgaben eingegangen.

Die Einbeziehung von AGB in einen Onlinevertrag

Zu den grundsätzlichen Aspekten des Vertragsabschlusses unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bereits drei Beiträge von Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr in den Ausgaben Juli, August und September erschienen, auf welche ich vorweg hinweise. Zur Vereinfachung und Standardisierung von Geschäftsabläufen verwenden Unternehmer regelmäßig AGB, welche nach österreichischem Recht zur Geltung wie sonstige Vertragsbestandteile der (ausdrücklichen oder schlüssigen) Vereinbarung (bzw. Unterwerfung oder Annahme) bedürfen. Diesem Erfordernis wird insbesondere dann entsprochen, wenn die AGB offen gelegt werden und deren vollständige Kenntnisnahme – z.B. durch den deutlichen Hinweis auf einen gut erkennbaren Link – in zumutbarer Weise gewährleistet wird. Der Hinweis auf die Einbeziehung von AGB darf in diesem Sinne nicht im Fließtext der Website am unteren Rand der Bestellmaske versteckt werden. Im Allgemeinen genügt dieser Hinweis – mit dem der Wille, lediglich zu diesen AGB kontrahieren zu wollen, einhergeht –, die AGB einzubeziehen, wenn die Möglichkeit besteht, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Obgleich demgemäß selbst der unmittelbare Anschluss der AGB bei der Möglichkeit der anderweitigen Kenntnisnahme insbesondere durch Beischaffung vor Abgabe der Annahmeerklärung für eine gültige Einbeziehung nicht notwendig ist, sind im E-Commerce (sprich bei Onlineverträgen) die AGB dem Nutzer so zur Verfügung zu stellen, dass sie dieser speichern oder ausdrucken kann.

Eine Webpage sollte idealerweise so gestaltet sein, dass das Abschicken der Willenserklärung ohne Aufruf der AGB technisch nicht möglich ist. Unerheblich ist dabei, ob die AGB tatsächlich gelesen werden. Der erstmalige Hinweis auf die AGB auf einem Lieferschein bzw. einer Rechnung nach erfolgtem (elektronischem) Vertragsabschluss ist unzureichend für deren Einbeziehung. Die AGB sind in derselben Sprache wie der Hauptvertrag abzufassen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Nutzer die AGB versteht. Es ist offensichtlich, dass dem Vertragspartner unverhältnismäßig leicht die Möglichkeit eröffnet wird, sich ihm nachteiliger Regelungen in AGB zu entledigen. In diesem Sinne hat der Unternehmer als Diensteanbieter im E-Commerce auch explizit auf die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen hinzuweisen. Eine Verpflichtung zur Bereithaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in jeder kommerziell relevanten Sprache) ist aber nicht erforderlich. Es ist mithin auch davon auszugehen, dass durchaus auch fremdsprachige AGB auch gegenüber einem privaten Verbraucher wirksam sind. Weichen die Sprache der AGB und

das Bestellformular bzw. die Angebotsliste voneinander ab, ist demjenigen der sich der AGB bedient, allerdings angeraten, vor einem Vertragsabschluss dem Nutzer durch Abgabe einer längeren, von diesem selbst eingegebenen Erklärung in der Sprache der AGB versichern zu lassen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Die Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen gemäß § 11 E-Commerce-Gesetz zwingend dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern oder reproduzieren kann. Diese Verpflichtung kann zum Nachteil des Nutzers (das heißt Unternehmer und Verbraucher!) nicht abbedungen werden. Dies muss ohne erheblichen technischen Aufwand möglich sein. Der Mangel der Speicher- und Wiedergabemöglichkeit ändert zwar nichts an der Geltung der AGB, stellt aber eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,-- zu bestrafen.

Wenn nun die genannten formalen Voraussetzungen für die Geltung von AGB erfüllt sind, ist noch nichts über deren gültige Einbeziehung gesagt. Gemäß § 864a ABGB werden nachteilige Bedingungen für einen Vertragspartner nämlich dann nicht Vertragsinhalt, wenn dieser nach den Umständen mit derartigen Bedingungen nicht zu rechnen brauchte; dies gilt aber nicht, wenn der Vertragspartner besonders auf deren Bestehen hingewiesen wurde. Außerdem sind gemäß § 879 Abs 3 ABGB die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen betreffenden Vertragsbestimmungen jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen. Diesbezüglich sei auf die Beiträge von Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr in den Ausgaben August und September 2004 hingewiesen.

Einbeziehung von AGB bei Geltung fremden Rechts

Die Frage der Einbeziehung von AGB unterliegt dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Enthalten nun die AGB eine Rechtswahl zu Gunsten fremden Rechts – was bei einem Verkäufer oder Anbieter einer Dienstleistung mit Sitz im Ausland häufig der Fall ist – so ist zunächst die Gültigkeit dieser Rechtswahl zu fingieren. Sodann ist anhand der Bestimmungen des Rechts, auf das die Rechtswahlvereinbarung hinweist zu prüfen, ob die AGB – samt Rechtswahlvereinbarung – Vertragsbestandteil geworden sind.

Somit unterliegt die Frage der Einbeziehung von AGB häufig fremdem Recht, was mitunter zu Überraschungen führen kann, zum Beispiel wenn nach diesem fremden Recht AGB unter sehr geringen Anforderungen in den Vertrag einbezogen werden können.

Die obgenannte Regelung gilt dann nicht, wenn es „nach den Umständen nicht gerechtfertigt ist“, den Kunden (zumeist Verbraucher) – der auf die Geltung seines Umweltrechts vertraut – hinsichtlich der Einbeziehung von AGB fremdem Recht zu unterwerfen. In diesem Fall kann sich der Kunde auf das an seinem gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht berufen. Klärende Rechtsprechung wann die Anwendung der genannten Grundregel des Art 8 EVÜ „nach den Umständen nicht gerechtfertigt ist“ fehlt bislang.

Die Gerichtsstandsvereinbarung

Bei Vertragsabschluss im Internet kommt es aufgrund seines transnationalen Charakters häufig zum Abschluss internationaler Verträge. Obgleich sich dies vorweg nicht als Problem darstellt, sondern vom Nutzer dieses überdimensionalen Marktplatzes durch die vielschichtigen Vorteile der der Grenzenlosigkeit inhärenten Angebotsvielfalt und deren direkter Vergleichbarkeit positiv empfunden wird, beinhalten die doch evidenten Unterschiede der nationalen Rechtskulturen ebenso vielfältige Probleme. Bei internationalen Verträgen ist die Rechtsdurchsetzung in der Regel vielfach komplizierter als bei rein nationalen Sachverhalten und mithin das Verfahren wesentlich erschwert. Da für Onlineverträge grundsätzlich keine eigenen Vorschriften zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche bestehen, ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Beklagte an seinem Wohnsitz (allenfalls im Ausland) zu klagen, falls der Kläger den Beklagten nicht bei seinen eigenen – die internationale Zuständigkeit bejahenden – Gerichten klagen kann. In zweiter Linie ist sodann zu fragen und zu prüfen, ob das erstrittene Urteil in einem Staat vollstreckbar ist, in dem der Beklagte über Vermögen verfügt. Insgesamt bedeutet die internationale Anknüpfung für den Kläger zumeist insofern erhebliche Nachteile, als er fremdem Prozess- und Beweisrecht ausgeliefert ist, unter Umständen eine weite Reise unternehmen muss, an Sprachbarrieren gerät und womöglich einem für uns ungünstigen Prozesskostenersatzsystem ausgesetzt ist.

Gerichtsstandsvereinbarungen sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind (ständige Geschäftsbeziehung), oder im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten (Art 23 Abs 1 EuGVVO, ABI L 12 vom 16.1.2001, 1).

Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt. Schriftlichkeit erfordert mithin in concreto nicht „Unterschriftlichkeit“ im Sinne des Signaturgesetzes, sodass die Zustimmung zu den AGB bei einem über einen Onlineshop abgeschlossenen Vertrag zur rechtswirksamen Vereinbarung von AGB ausreicht.

Ist nun eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese nur dann das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO zuständig ist, wenn ein entsprechender Wille der Parteien sich klar aus dem Wortlaut der Gerichtsstandsvereinbarung oder aus deren Auslegung ergibt.

Gesetzliche Zuständigkeiten

Liegt keine gültige Gerichtsstandsvereinbarung vor, etwa weil AGB nicht wirksam vereinbart wurden, so ist der Kläger auf die gesetzlichen Zuständigkeiten angewiesen. Grundsätzlich können Personen die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben nur vor den Gerichten dieses Staates verklagt werden, sofern keine Sonderzuständigkeit wie insbesondere der Vermögensgerichtsstand oder aber der Erfüllunggerichtsstand geltend gemacht werden können.

Art 5 Z 1 EuGVVO normiert für vertragsrechtliche Streitigkeiten einen Erfüllunggerichtsstand, wonach – entsprechend dem Gegenstand der Klage – jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel die für den Vertrag charakteristische Leistung tatsächlich erfüllt wurde bzw. hätte erfüllt werden müssen. Ist kein Erfüllungsort vereinbart worden, insbesondere mangels gültiger Vereinbarung von AGB, so ist der rechtliche Erfüllungsort der streitigen vertraglichen Verpflichtung nach dem materiellen Recht

jenes Staates zu bestimmen, auf das das internationale Privatrecht des angerufenen Gerichtes verweist.

Das deutsche wie auch das österreichische Recht gehen vom Prinzip der Hohlschuld aus, sodass der Erfüllungsort für die Abgabe der Kaufsache oder der Erbringung der Dienstleistung grundsätzlich am Sitz des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers liegt und bei dem dortigen Gericht auch allfällige aus dem Geschäft resultierende Klagen einzubringen sind.

Für Verträge mit Verbrauchern gibt es unzählige Sondervorschriften, welche in einem gesonderten Beitrag behandelt werden. Vorausgeschickt kann hier allerdings schon werden, dass Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbraucherverträgen nur beschränkt zulässig sind.

Hat der Beklagte seinen Sitz in einem Drittstaat (das heißt außerhalb der EU, Norwegen oder der Schweiz) oder wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten der Gerichte eines Drittstaates getroffen oder zwar ein österreichisches Gericht gewählt, wobei jedoch keiner der Parteien ihren Sitz in der EU hat, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den nationalen Jurisdiktionsnormen. Demgemäß reicht in Österreich das Vorhandensein eines örtlichen Gerichtsstandes (z.B. des Vermögens oder der Zweigniederlassung) aus, um die internationale Zuständigkeit zu begründen.

Einem österreichischen Unternehmer, der einen Verbraucher mit Sitz in einem Drittstaat klagen möchte, steht grundsätzlich die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten österreichischer Gerichte offen, die auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden kann. Abgesehen von den in diesem Bereich vielfältigen weiteren Problemen, scheitert aber diese Möglichkeit **beim elektronischen Vertragsabschluss** regelmäßig am Erfordernis der Schriftlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass für Unternehmer die Ausarbeitung und Einbeziehung von AGB in Verträgen, insbesondere in Onlineverträge anzuraten ist. Dafür ist die Einholung eines qualifizierten juristischen Rates bzw. eine anwaltliche Beratung und Ausarbeitung der AGB unabdingbar.

Zu den sehr weit reichenden Problemen im Zusammenhang mit Klauseln in AGB lesen Sie in weiteren Publikationen. Eine abschließende Abhandlung in einem Beitrag ist aufgrund der vielfältigen Fragestellungen nicht möglich.

Weiterführende Literatur: *Pichlmair*, Vertragsrecht im Internet (Linde 2002)